

Geschäftsverzeichnissrn.
625 und 662
Urteil Nr. 1/95
vom 12. Januar 1995

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 38 und 39 des Gesetzes vom 6. August 1993 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von R. Marchal und anderen und von J. Dewolf und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

A. Mit einer in französischer Sprache abgefaßten Klageschrift vom 15. Dezember 1993, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Dezember 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 38 und 39 des Gesetzes vom 6. August 1993 über soziale und verschiedene Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. August 1993:

- Richard Marchal, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Jean Burgers 3,
- Paul Salembier, wohnhaft in 7700 Mouscron, avenue de la Bourgogne 90,
- Louis Beckers, wohnhaft in 4800 Lambermont, Verviers, rue du Beau Site 82,
- François Vande Broeck, wohnhaft in 6032 Mont-sur-Marchienne, rue du Mayeuri 5 B,
- Victor Houlmont, wohnhaft in 4557 Abée Sery (Tinlot), rue Charlemagne 58 B,
- André Crabbe, wohnhaft in 3080 Tervuren, Boulengerlaan 32, und
- die VoE « Fédération des préretraités et retraités », abgekürzt « F.P.R. », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue d'Arenberg 44/23.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 625 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

B. Mit einer in niederländischer Sprache abgefaßten Klageschrift vom 28. Januar 1994, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen:

- Jacqueline De Wolf, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Verhulst 23,
- Alfons Vleeschouwers, wohnhaft in 2650 Boom, Th. Van Rijswijklaan 5,
- Ernest Eyckmans, wohnhaft in 4031 Angleur, rue Garde Dieu 27,
- Hugo Machielsens, wohnhaft in 2540 Hove, Dahliastraat 34,
- Lucien Stragier, wohnhaft in 9140 Elversele, Nieuwe Steenweg 88, und
- Christian Roland, wohnhaft in 7110 Strépy-Bracquegnies, rue Schoumanne 61.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 662 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Verfahren

a) In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 625

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 wurde die Besetzung um den Richter H. Coremans ergänzt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 25. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Januar 1994.

Ein Schriftsatz wurde vom Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 14. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ein Erwidernsschriftsatz wurde von den klagenden Parteien mit am 15. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnungen vom 31. Mai 1994 und 6. Dezember 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. Dezember 1994 bzw. 15. Juni 1995 verlängert.

b) In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 662

Durch Anordnung vom 31. Januar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 21. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. März 1994.

Ein Schriftsatz wurde vom Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 3. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 25. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ein Erwidernsschriftsatz wurde von den klagenden Parteien mit am 22. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. Juni 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum

28. Januar 1995 verlängert.

c) In beiden Rechtssachen

Durch Anordnung vom 13. Juli 1994 hat der vollzählig tagende Hof die beiden Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnungen vom 9. September 1994 und vom 13. Oktober 1994 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß die Richterin J. Delruelle gesetzmäßig verhindert ist und der Richter Y. de Wasseige sie als Mitglied der Besetzung und der Richter P. Martens sie als referierender Richter ersetzt.

Durch Anordnung vom 14. September 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. Oktober 1994 anberaumt.

Diese Anordnung und die Verbindungsanordnung wurden den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 1994

- erschienen

. RA M. Vandemeulebroeke und RA J. Van Steenwinkel, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 625,

. RA L. Lenaerts, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 662,

. RA Ph. Gérard, beim Kassationshof zugelassen, und RÄin K. Ronse, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Die angefochtenen Bestimmungen betreffen beide die Pensionen für Arbeitnehmer und ändern im königlichen Erlaß Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeitnehmer und im Gesetz vom 28. Mai 1971 zur Vereinheitlichung und Harmonisierung der im Rahmen der Gesetze bezüglich der Versicherung gegen die finanziellen Folgen des Alters und des vorzeitigen Todes eingeführten Kapitalisationssysteme Bestimmungen ab, welche sich auf die Renten beziehen, die die pensionsberechtigten Arbeitnehmer wegen von ihnen geleisteter Zahlungen im Rahmen der am 31. Dezember 1953 (für Arbeiter) bzw. am 31. Dezember 1967 (für Angestellte) eingestellten Kapitalisationssysteme als Ergänzung zu ihrer Pension empfangen.

Die angefochtenen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

« Art. 38. Artikel 36 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeitnehmer in der durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 abgeänderten Fassung wird durch eine folgendermaßen lautende Bestimmung ersetzt:

' Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten erst ab dem Tag des Eintritts der Pension und insofern, als diese Pension tatsächlich und zum ersten Mal nach dem 31. Dezember 1967 und vor dem 1. Januar 1994 eingetreten und ausbezahlt worden ist. ' »

« Art. 39. Artikel 7 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1971 zur Vereinheitlichung und Harmonisierung der im Rahmen der Gesetze bezüglich der Versicherung gegen die finanziellen Folgen des Alters und des vorzeitigen Todes eingeführten Kapitalisationssysteme wird durch eine folgendermaßen lautende Bestimmung ersetzt:

' Jede Rente, auf die sich Artikel 4 oder Artikel 6 bezieht, wird insofern, als sie vor dem 1. Januar 1994 wirksam wird, ab dem Tag ihres Eintritts um einen jährlichen staatlichen Beitrag in Höhe von 50 % ihres Jahresbetrags erhöht. ' »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 625

A.1.1. Nachdem die klagenden Parteien die Entwicklung der obligatorischen Altersversicherung, die Begründung der Indexierung der Kapitalisationsrenten, die Begründung der Beibehaltung des staatlichen Beitrags und das Pendant zur Indexierung der Renten - die Verwaltungserträge der anerkannten Versicherungsanstalten - in Erinnerung gerufen haben, beanstanden sie vier Diskriminierungen.

A.1.2. Die angefochtenen Bestimmungen würden eine Diskriminierung zwischen denjenigen, die vor dem 31. Dezember 1993, und denjenigen, die nach diesem Datum in Pension gegangen sind, ins Leben rufen. Diese Diskriminierung sei vollkommen ungerechtfertigt. Sie benachteilige insbesondere jene Personen, die vor 1954 als Arbeiter berufstätig gewesen seien, und vor allem diejenigen, die vor 1968 als Angestellte gearbeitet hätten.

A.1.3. Durch die Aufhebung der Indexierung der Renten für jene Personen, die ab 1. Januar 1994 in Pension gehen, würden die angefochtenen Gesetzesbestimmungen ohne jegliche objektive und angemessene Rechtfertigung die Angestellten schwerer treffen als die Arbeiter. Dieser Unterschied werde dadurch noch verschlimmert, daß das Kapitalisationssystem für die Angestellten bis 1967 gegolten habe, wohingegen dieses System für die Arbeiter nur bis 1953 anwendbar gewesen sei.

A.1.4. Artikel 38 des angefochtenen Gesetzes treffe ohne jegliche objektive und angemessene Rechtfertigung die weiblichen Arbeitnehmer stärker, weil diese Arbeitnehmer gar nicht in der Lage seien, das normale Pensionsalter früher anzusetzen, und somit nicht wie die männlichen Arbeitnehmer über die Möglichkeit verfügen würden, der Wirkung der Maßnahme zu entgehen, indem sie ein Jahr früher in Pension gehen.

A.1.5. Die angefochtenen Bestimmungen würden die in den Vorruhestand getretenen männlichen Arbeitnehmer den berufstätigen Arbeitnehmern gegenüber diskriminieren, weil diese Arbeitnehmer nicht über die Möglichkeit verfügen würden, den Ruhestand vor dem Alter von 65 Jahren anzusetzen. Diese Diskriminierung werde für die Vorruheständler, die eine zusätzliche Pension aufgrund einer Zielvorgabe erhalten, noch verschlimmert, weil der festzusetzende Vorteil unter Berücksichtigung des Abzugs der erwarteten gesetzlichen Vorteile ermittelt werde. Nun sei für die vor dem 1. Januar 1994 in den Vorruhestand Getretenen ein Betrag wegen gesetzlicher Vorteile - einschließlich der Rentenindexierung - abgezogen worden. Wenn diese Vorruheständler nach dem 1. Januar 1994 in den Ruhestand versetzt würden, würden sie also einen gesamten Rentenbetrag erhalten, der niedriger sei als die Berechnungsgrundlage ihrer zusätzlichen Pension, wohingegen die noch berufstätigen Arbeitnehmer und die nach dem 1. Januar 1994 in den Vorruhestand Getretenen ggf. den infolge der Nichtindexierung erlittenen Verlust durch die zusätzliche Pension würden ausgleichen können.

Standpunkt der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 662

A.2.1. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot verstoßen, weil sie eine unzulässige Unterscheidung unter Angestellten einführen würden, je nachdem, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 1994 in Pension gehen.

Infolge des Übergangs vom Kapitalisations- auf das Repartitionssystem (am 31. Dezember 1953 für Arbeiter bzw. am 31. Dezember 1967 für Angestellte) sei festgelegt worden, daß Arbeitnehmer, die Zahlungen im Rahmen des Kapitalisationssystems geleistet hätten, einen Rentenanspruch beibehalten würden. Die entsprechende Rente sei bis 1968 Bestandteil der Pension gewesen und demzufolge automatisch indexiert worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 sei die Rente von der Pension getrennt worden; sie sei aber indexiert und neu bewertet worden, und zwar einschließlich des staatlichen Beitrags, bei dem es sich um einen jährlichen Sonderbeitrag handele, durch den die nach dem 31. Dezember 1969 eingetretenen Renten erhöht worden seien. Die angefochtenen Bestimmungen würden die Rentenindexierung und den staatlichen Beitrag aufheben, soweit die Pension ab 1. Januar 1994 eintrete, so daß ein Angestellter, der von diesem Datum an in Pension gehe, einen finanziellen Nachteil in Höhe von etwa 40.000 Franken erleide.

A.2.2. Je nachdem, ob man vor oder nach dem 1. Januar 1994 in Pension gehe, werde eine Ungleichheit geschaffen, für die keine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliege, die den Zweck und die Folgen der zu beurteilenden Maßnahme sowie die Art der einschlägigen Grundsätze berücksichtigen würde und bei der die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stünden.

In der Begründungsschrift werde die Zielsetzung der Maßnahmen nicht spezifiziert, wieweil diese darauf hinausliefen, daß Angestellte, die sich während desselben Zeitraums gleichermaßen an der Kapitalbildung beteiligt hätten, dennoch eine unterschiedliche Rente zugewiesen bekämen, und zwar je nachdem, ob sie vor oder nach einem bestimmten Zeitpunkt in Pension gegangen seien. Obwohl damals Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen worden seien, die Pensionsregelungen von Arbeitern und Angestellten zu harmonisieren, werde die beanstandete Maßnahme den Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Arbeitnehmern wiederum vergrößern, was dem Trend zur allmählichen Angleichung ihrer Rechtsstellungen, so wie ihn auch der Hof in seinem Urteil Nr. 56/93 vom 8. Juli 1993 festgestellt habe, zuwiderlaufe. Die Zielsetzung der Unterscheidung werde nicht nur an keiner Stelle erwähnt, sie stehe außerdem im Widerspruch zum Ziel der Vereinheitlichung der Pensionsgesetzgebung; gleichzeitig werde ein unzulässiger Unterschied eingeführt.

A.2.3. Die durchgeführte Unterscheidung sei nicht objektiv, und die Maßnahme sei genauso wenig adäquat. Das Bemühen um weitergehende Gleichheit in der Pensionsgesetzgebung werde durch die angefochtenen Bestimmungen zunichte gemacht. Dem Argument, dem zufolge diejenigen, die jetzt in Pension gingen, wegen der Abnahme der Anzahl der Pauschaljahre eine höhere Pension bekämen als ältere Ruheständler, könne deshalb nicht beigelegt werden, weil die Anzahl der Pauschaljahre größtenteils mit dem Kapitalisationszeitraum, aus dem der Rentenanspruch entstehe, zusammenfalle. Es seien keine Gründe dafür angegeben worden, die rechtfertigen könnten, daß eine Unterscheidung zwischen Rentnern je nachdem, ob ihre Pension vor oder nach dem 1. Januar 1994 eintrete, eingeführt und der gesetzliche Vorteil in einem Fall aufrechterhalten werde, im anderen aber nicht.

Das Argument, dem zufolge die Renten während der Jahre, für die der Rentner auch in den Genuß des Repartitionssystems kommen könne, ausgesetzt worden seien, sei unrichtig, da durch die verschiedenen Gesetze vor dem Gesetz vom 28. Mai 1971 bereits eine Verteilung durchgeführt worden sei, wobei der Pensionsbeitrag zum Teil weiterhin für das Kapitalisationssystem, zum Teil für das Repartitionssystem bestimmt worden sei.

A.2.4. Es gebe kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck; wieweil eine solidarische, ausgeglichene unter den verschiedenen Systemen aufgeteilte Anstrengung verlangt werden könne, stelle sich heraus, daß nur fünf Prozent der Rentner 540 Millionen (im Jahre 1994) bis 1,07 Milliarden (im Jahre 1995) abliefern würden, was eine beträchtliche Einkommenschmälerung darstelle. Keine andere Maßnahme sei ergriffen worden, um andere Kategorien von pensionierten Arbeitnehmern ähnlich zu behandeln. Außerdem treffe die Maßnahme die Angestellten viel stärker als die Arbeiter, auf die sich die Maßnahme nur nebensächlich auswirke. Im wesentlichen würden die Anstrengungen von kaum mehr als einem Prozent der Rentner geleistet, weshalb von einer verhältnismäßigen Maßnahme nicht die Rede sein könne.

A.2.5. Zusätzlich nehmen die klagenden Parteien Bezug auf Artikel 12 der Europäischen Sozialcharta, der die vertragschließenden Staaten dazu verpflichte, ein System der Sozialen Sicherheit auf einem befriedigenden Stand zu halten und sich zu bemühen, dieses System fortschreitend auf einen höheren Stand zu bringen, sowie

auf Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit gewährleiste.

Standpunkt des Ministerrates

A.3.1. Nach einer Darstellung der historischen Entwicklung der verschiedenen Pensionssysteme - des Kapitalisationssystems und des Repartitionssystems - bestreitet der Ministerrat die diskriminierende Beschaffenheit des angefochtenen Gesetzes.

A.3.2. Die angebliche Diskriminierung unter den Rentnern beziehe sich nämlich nur auf die zeitliche Wirkung des Gesetzes vom 6. August 1993. Die Änderung eines Gesetzes von einem bestimmten Datum an beinhalte jedoch keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Urteile des Hofes Nrn. 36/90 und 8/91). Der Umstand, daß das angefochtene Gesetz zwischen den Pensionen, die zum ersten Mal tatsächlich vor bzw. ab dem 1. Januar 1994 eingetreten sind, unterscheide, stelle weder eine Diskriminierung noch einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar.

Es liege außerdem kein Mißverhältnis zwischen der beanstandeten Maßnahme und dem verfolgten Zweck - die Sanierung der Staatsfinanzen - vor. Der Gesetzgeber sei der Ansicht gewesen, daß auch im Bereich der Altersversorgung Strukturmaßnahmen ergriffen werden müßten, zumal in Anbetracht des Sozialversicherungsdefizits. Es stehe nur ihm zu, die Opportunität dieser Maßnahmen zu beurteilen, wie der Hof schon mehrmals bestätigt habe. Der Fortfall der Rentenindexierung und des staatlichen Beitrags ziele übrigens darauf ab, der Finanzierung des Kapitalisationssystems aus zum Repartitionssystem gehörenden Mitteln ein Ende zu bereiten; dabei handele es sich seit 1968 insgesamt um einen Transfer in Höhe von nahezu 63 Milliarden Franken. Da die angefochtenen Maßnahmen das Repartitionssystem - und somit die Solidarität - sicherzustellen bezwecken würden, könnten sie nicht als in einem Mißverhältnis zum verfolgten Zweck stehend betrachtet werden.

A.3.3. Die angebliche Diskriminierung zwischen Arbeitern und Angestellten sei in Wirklichkeit nicht auf das Gesetz vom 6. August 1993 zurückzuführen, sondern vielmehr auf die chronologische Differenz bei der Aufhebung des Kapitalisationssystems. Nur auf dieser Grundlage sei die Diskriminierung nicht erwiesen. Im übrigen sei darauf hinzuweisen, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 56/93 vom 8. Juli 1993 erkannt habe, daß die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten keinen Verstoß gegen die Artikel 6 und 7 der Verfassung darstelle, weil sie nicht durch das in jener Rechtssache angefochtene Gesetz eingeführt worden sei, sondern in einer früheren Gesetzgebung enthalten gewesen sei. Auch hier werde die Unterscheidung nicht durch das angefochtene Gesetz ins Leben gerufen, sondern durch frühere Gesetzgebungen. Das Gesetz vom 6. August 1993 sei egalitär, da es sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten gelte und nicht zwischen diesen beiden Kategorien unterscheide.

A.3.4. Die angebliche Diskriminierung zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern sei in rechtlicher Hinsicht inexistent. Seit dem Gesetz vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger setze die Alterspension sowohl für Frauen als auch für Männer am ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung des Betroffenen folgt, ein, frühestens aber am ersten Tag des Monats, der auf jenen Monat folgt, in dem der Betroffene das 60. Lebensjahr vollendet. Es gebe keine Möglichkeit, die Pension früher anzusetzen, von sehr spezifischen Sonderfällen abgesehen.

A.3.5. Die angebliche Diskriminierung unter Vorruehständlern sei nicht auf die angefochtenen Bestimmungen zurückzuführen und könne nicht als eine vom Hof zu rügende Diskriminierung betrachtet werden, weil sie sich nicht aus dem Inhalt des Gesetzes ergebe, sondern aus den unseligen Folgen der verabschiedeten Gesetzen. « Anders gesagt, das Gesetz darf zwar keine Diskriminierung beinhalten, aber es darf genausowenig auf ebenso nichtdiskriminierende Weise Umgehungsmöglichkeiten zulassen. » Es wird das Urteil des Hofes Nr. 63/93 vom 15. Juli 1993 bezüglich des Systems des vertragsmäßigen Vorruehstands in Erinnerung gerufen, sowie die Rechtsprechung des Hofes in steuerlichen Angelegenheiten. Demnach müsse der Gesetzgeber die Verschiedenheit der Sachlagen in Kategorien erfassen, die nur vereinfachend und annähernd mit der Wirklichkeit übereinstimmen würden. Aus dieser Rechtsprechung ergebe sich, daß der Gesetzgeber die besondere Kategorie der durch die angefochtenen Maßnahmen ungünstig getroffenen Vorruehändler nicht habe berücksichtigen müssen, weil sie nur eine geringe Minderheit darstellen würden.

A.4.1. Zur Beurteilung der diskriminierenden Beschaffenheit der angefochtenen Bestimmungen müsse der Entwicklung der Gesetzgebung bezüglich der obligatorischen Altersversorgung Rechnung getragen werden. Die angefochtenen Bestimmungen würden die Rentner diskriminieren, weil sie für gewisse, klar abgegrenzte Kategorien von Rentnern Vorteile abschaffen würden, die durch frühere Gesetzesbestimmungen eingeräumt worden seien, die eben zum Ziel gehabt hätten, eine Diskriminierung zu verhindern. Die klagenden Parteien stellen nicht in Abrede, daß der Gesetzgeber dafür zuständig ist, ein Gesetz abzuändern; sie vertreten jedoch die Ansicht, daß er nicht - wie er im vorliegenden Fall getan habe - auf willkürliche und diskriminierende Art eine bestimmte Gruppe von Personen ins Auge fassen dürfe, und zwar diejenigen, die vor 1954 (Arbeiter) bzw. 1968 (Angestellte) gearbeitet hätten und deren Pension nach dem 31. Dezember 1993 eingetreten sei oder eintreten werde. Diese Personen würden deshalb diskriminiert, weil der Gesetzgeber es für notwendig gehalten habe, die Rentenindexierung und den staatlichen Beitrag abzuschaffen. Die vorgebrachten haushaltsmäßigen Erwägungen könnten keineswegs die diskriminierende Behandlung, der die klagenden Parteien zum Opfer fallen würden, rechtfertigen. Die Rentenindexierung sei kein Akzessorium des Kapitalisationssystems, sondern eine dem Repartitionssystem inhärente Last, und zwar seit dem Ursprung dieses Systems. Diese Last sei übrigens durch die Verwaltungserträge des Kapitalisationssystems finanziert worden, die sich selbst aus den Beiträgen jener Personen ergäben, die diesem System unterlägen. Es sei unrichtig zu behaupten, daß das Repartitionssystem das Kapitalisationssystem finanziere. Ein Vergleich der Summe der Kapitalien, die zur Deckung der gesamten Renten und der wegen der Auszahlung der Renten entstandenen Ausgaben geleistet worden seien, habe im Rahmen eines Systems finanzieller Berechnungen zu erfolgen, wobei die Zwischenzinsen Berücksichtigung fänden, die eine gesunde Verwaltung zwischen dem Zeitpunkt des Inkassos des Kapitals und den Daten der Auszahlung der jeweils fälligen Renten ermöglichen solle. Außerdem sei zu bemerken, daß die Einsparungen, die die Föderalregierung erzielen wolle, im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Pensionen unbedeutend seien, wohingegen sie zur Folge hätten, daß die Pension für eine bestimmte Personengruppe um fünf bis zehn Prozent gekürzt werde, weshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen werde.

A.4.2. Die Diskriminierung zwischen Angestellten und Arbeitern sei nicht nur darauf zurückzuführen, daß das Kapitalisationssystem für die Angestellten erst 1967 abgeschafft worden sei, sondern auch darauf, daß die Angestellten viel mehr zum Kapitalisationssystem beigetragen hätten als die Arbeiter. Im königlichen Erlaß Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 sei einerseits der Umstand berücksichtigt worden, daß am 1. Januar 1968 die vor 1968 eingetretenen Pauschalpensionen für die Angestellten höher gewesen seien als für die Arbeiter, und andererseits der Höchstbetrag der am 1. Januar 1968 erworbenen Renten, damit die pauschalen Pensionsbeträge, die für diejenigen, die nach 1967 in Pension gegangen seien, in Betracht gezogen worden seien, gleichermaßen reduziert würden. Die Indexierung der Renten habe sich aus dieser Maßnahme ergeben; sie sei unerlässlich gewesen, damit die Diskriminierung zwischen Angestellten und Arbeitern vermieden werde. Die Abschaffung dieser Indexierung durch die angefochtenen Bestimmungen schaffe hingegen eine Diskriminierung zwischen Angestellten und Arbeitern. Das angefochtene Gesetz lasse auf diskriminierende Art und Weise eine einzige Kategorie von Personen für die Haushaltseinsparung aufkommen, wobei der Solidaritätsgrundsatz mißachtet werde. Dem Gesetzgeber wird zum Vorwurf gemacht, daß er ohne Unterschied zwei Kategorien von Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, die gleiche Maßnahme auferlege.

A.4.3. Was die Diskriminierung zuungunsten der weiblichen Arbeitnehmer betrifft, wird dem Gesetzgeber vorgeworfen, daß er die unterschiedlichen Sachlagen, in denen sich die männlichen bzw. die weiblichen Arbeitnehmer befänden, nicht berücksichtigt und nicht dafür gesorgt habe, daß die beanstandeten Maßnahmen ihr Ziel erreichen, ohne eine Diskriminierung ins Leben zu rufen. Es stehe einer Kategorie von Personen - den männlichen Arbeitnehmern - nämlich frei, sich der Anwendung des Gesetzes zu entziehen. Dies sei etwa bei einem männlichen Arbeitnehmer der Fall, der 1994 das Alter von 65 Jahren erreiche und bis zum 30. November 1993 sich dafür entscheiden könne, im Jahre 1993 in Pension zu gehen. Der sich daraus ergebende finanzielle Verlust werde höchstensfalls dem Betrag des jährlichen Pensionsanteils für das letzte Jahr seiner Laufbahn entsprechen und sei geringer als der Verlust, den er durch die Nichtindexierung seiner Rente erlitten hätte. Dieser Unterschied unter Arbeitnehmern sei darauf zurückzuführen, daß die Einheit der Laufbahn bei Männern und Frauen unterschiedlich sei.

A.4.4. Hinsichtlich der Diskriminierung zuungunsten der Vorruehändler wird dem Gesetzgeber vorgeworfen, die unterschiedlichen gesetzlichen Verhältnisse der Vorruehändler einerseits und der berufstätigen Arbeitnehmer andererseits nicht berücksichtigt zu haben. Auch hier obliege es dem Gesetzgeber, dafür Sorge zu tragen, daß die von ihm verabschiedeten Gesetze ihr Ziel erreichen, ohne eine Diskriminierung ins Leben zu rufen; dies sei nicht der Fall, wenn manche sich der Anwendung der Maßnahme entziehen könnten, andere aber nicht. Es sei übrigens nicht statthaft, davon auszugehen, daß nur in einigen Sonderfällen, die der

Gesetzgeber nicht hätte berücksichtigen müssen, eine Benachteiligung vorliege. In Wirklichkeit würden die angefochtenen Bestimmungen klar abgegrenzte Kategorien von Rentnern diskriminieren; es werde also gegen den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verstoßen.

Erwiderung der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 662

A.5.1. Die klagenden Parteien stellen die einzige Zielsetzung der Maßnahme, d.h. die finanzielle Absicherung des Repartitionssystems, in Abrede. Diese Maßnahme gehe nämlich an der früher durchgeführten Vereinheitlichung des Systems der Alters- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeitnehmer und des Kapitalisationssystems vorbei, wodurch damals beseitigte Diskriminierungen jetzt wieder aufleben würden. Außerdem bleibe das Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem durch die Maßnahme verfolgten Zweck unangemessen; das Bemühen um eine solidarische Anstrengung aller Kategorien von Rentnern sei unvereinbar mit der Feststellung, daß diese Anstrengung in Wirklichkeit einer kleinen Gruppe von Angestellten abverlangt werde, die dadurch eine beträchtliche Einkommenschmälerung hinnehmen müßten.

A.5.2. Die Rechtsprechung des Hofes, der zufolge die Abänderung eines Gesetzes mit Wirkung von einem bestimmten Datum an sich keine Diskriminierung beinhalte, könne im vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Es liege tatsächlich ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vor, indem Arbeitnehmer einen ähnlichen Beitrag leisten würden und für den gleichen Zeitraum dennoch einen unterschiedlichen Betrag ausbezahlt bekämen, und zwar je nachdem, ob ihre Pension vor oder nach dem 1. Januar 1994 eingetreten sei. Nicht das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes stehe zur Debatte, sondern der Umstand, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung einführen würden, indem sie trotz gleicher Beitragsleistung eine unterschiedliche Auszahlung nur aufgrund des Datums des Eintritts des Pensions- und Rentenanspruchs vorsähen; Personen, die sich ähnlichen Sachlagen befänden, würden also unterschiedlich behandelt.

A.5.3. Der Ministerrat berufe sich zu Unrecht auf das Urteil des Hofes Nr. 56/93 vom 8. Juli 1993, um die Wiedereinführung eines Unterschieds zwischen Arbeitern und Angestellten im Bereich der Pensionen und Renten zu rechtfertigen. In jenem Urteil werde nämlich auf die Notwendigkeit einer - allerdings allmählichen - Harmonisierung der unterschiedlichen Rechtsstellungen von Arbeitern und Angestellten hingewiesen, wohingegen die beanstandete Maßnahme eine beseitigte Diskriminierung eben erneut einführe.

A.5.4. Wenngleich es dem Hof nicht zustehe, die Opportunität einer gesetzlichen Maßnahme zu beurteilen, und obwohl die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts eines Pensionssystems eine legitime Zielsetzung sei, habe der Hof immerhin zu prüfen, ob bei der Verfolgung dieser Zielsetzung keine unverhältnismäßig schweren Lasten auferlegt würden. Im vorliegenden Fall könnten bei der Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Kapitalisationssystems die anfänglich geleisteten Beiträge nicht außer Betracht gelassen werden; es müsse immer ein angemessenes Verhältnis zwischen der vom Rentner erhaltenen Auszahlung und den zuvor geleisteten Beiträgen geben. Die Unverhältnismäßigkeit sei offenkundig, wenn eine gleiche Beitragsleistung im nachhinein zu unterschiedlichen Auszahlungen für den gleichen Zeitraum führe, und zwar nur aufgrund des Kriteriums des Zeitpunktes des Pensionseintritts.

Die Höhe der Rente werde gemäß der Technik der Lebensversicherungen ermittelt. Der berücksichtigte Zinssatz liege weit unter der Nettorendite der getätigten Anlagen. Im gesetzlichen System werde der Ertrag dieser höheren Rendite an das Landesamt für Altersversorgung überwiesen und gehöre zu den Transfers an das Repartitionssystem. Solange die (gesperrten) Renten zu Lasten des Repartitionssystems indexiert worden seien, sei es normal gewesen, daß diese Verwaltungserträge dem Repartitionssystem zustehen würden. Der unverhältnismäßige Nachteil, den die Rentner, deren Pension nach dem 31. Dezember 1993 eingetreten sei, erlitten hätten, bestehe darin, daß der Rente ausschließlich dieser niedrige Zinssatz zugrunde gelegt werde. Die Mehrerträge gegenüber ihrem Kapitalisationskonto kämen den pensionierten Rentenempfängern auf keinerlei Weise mehr zugute; vielmehr würden sie infolge der Aufhebung der Indexierung insgesamt dem allgemeinen Repartitionssystem gutgeschrieben.

- B -

Ziel und Folgen der angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die angefochtenen Bestimmungen führen im System der Alters- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeitnehmer eine zweifache Einschränkung ein.

Die Erhöhung und Indexierung der Rente, auf die sich Artikel 36 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezieht, werden auf die zwischen dem 1. Januar 1968 und dem 31. Dezember 1993 eingetretenen und zum ersten Mal ausbezahlten Pensionen beschränkt.

Der jährliche staatliche Beitrag, auf den sich Artikel 7 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1971 bezieht, wird auf die in dieser Bestimmung genannten und vor dem 1. Januar 1994 eingetretenen Renten beschränkt.

B.2. Die angefochtenen Bestimmungen sind Teil eines mehrjährigen Plans zur Sanierung der Staatsfinanzen. Sie gehören zu den « Strukturmaßnahmen », die « in Anbetracht der defizitären Lage der Sozialversicherung auch im Bereich der Pensionen zu ergreifen sind ». Sie werden eine Einsparung in Höhe von 540.000.000 Franken im Jahre 1994 und von 1.070.000.000 Franken im Jahre 1995 ermöglichen (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 804-2, S. 17; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1040/9, S. 35).

Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes auf die Angelegenheit der Renten

B.3. Es steht dem Gesetzgeber zu, zu beurteilen, inwieweit es angebracht ist, Einsparungsmaßnahmen im Bereich der Alters- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeitnehmer zu ergreifen.

Da diese Pensionen zum Teil aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, muß die auf dem Staat ruhende Last geändert werden können, wenn die Sanierung der Staatsfinanzen oder die defizitäre Lage der Sozialversicherung dies erfordern.

B.4. Wenn aber durch Gesetzesbestimmungen gewisse Kategorien betroffen sind, andere,

vergleichbare Kategorien aber nicht, oder wenn für grundverschiedene Kategorien von Personen die gleiche Regelung eingeführt wird, hat der Hof zu prüfen, ob die fraglichen Maßnahmen im Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen und ob sie der Lage anderer Kategorien von Rentnern gegenüber keine unverhältnismäßigen Folgen zeitigen.

Behandlungsunterschied zwischen denjenigen, die vor bzw. nach dem 31. Dezember 1993 in den Ruhestand getreten sind

B.5. Die erste Diskriminierung, die in den beiden Klagen geltend gemacht wird, geht von einer ungerechtfertigten Behandlungsungleichheit unter den Rentnern aus, je nachdem, ob sie vor oder nach dem 31. Dezember 1993 in den Ruhestand getreten sind.

Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen geht hervor, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß die Arbeitnehmer, deren Pension nach dem 31. Dezember 1993 eingetreten ist, als « Berechtigte, die durch die Entfaltung des Pensionsystems für Arbeitnehmer in höherem Maße den Vorteil des Ersetzungssatzes der Pauschallöhne durch Reallöhne haben genießen können » zu betrachten sind (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 804-2, S. 18).

Diese Rechtfertigung ist objektiv und angemessen.

Für die Anwendung des Repartitionssystems wurden die Pensionen aufgrund einer fiktiven Entlohnung berechnet, die bei den Arbeitern für die Dienstjahre vor 1955 und bei den Angestellten für die Dienstjahre vor 1958 pauschal festgesetzt wurde.

Die Indexierung und Erhöhung, die durch den königlichen Erlaß Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 eingeführt wurden, bezweckten unter anderem den Ausgleich dieses Nachteils.

Die Daseinsberechtigung dieses Ausgleichs nimmt im selben Maße ab, wie die Anzahl der Jahre, für die die wirkliche Entlohnung in Betracht gezogen wird, zunimmt.

Wegen dieser Entwicklung ist nicht davon auszugehen, daß die Abschaffung der Erhöhung und der Indexierung für die nach dem 31. Dezember 1993 in den Ruhestand getretenen Arbeitnehmer unverhältnismäßige Folgen nach sich zieht.

Die erste angebliche Diskriminierung ist also nicht erwiesen.

Behandlungsunterschied zwischen Arbeitern und Angestellten

B.6. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 625 bringen die klagenden Parteien vor, daß hinsichtlich der ab 1. Januar 1994 eingetretenen Pensionen die in B.1 genannten Beschränkungen die Angestellten unangemessen schwerer treffen würden als die Arbeiter.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 662 behaupten die klagenden Parteien, daß die in B.1 genannten Beschränkungen ohne Rechtfertigung im Widerspruch zu « einer allmählichen Harmonisierung der beiden Systeme » stehen würden.

Da sich die beiden vorgebrachten Klagegründe auf eine ungleiche Behandlung von Arbeitern und Angestellten im Bereich der Pensionen beziehen, können sie zusammen geprüft werden.

B.7. An sich rufen die angefochtenen Bestimmungen keinerlei Behandlungsunterschied zwischen Arbeitern und Angestellten ins Leben. Wenn gewisse Angestellte stärker davon betroffen sein können, so ist dies auf Unterschiede zurückzuführen, die in der Vergangenheit existiert haben.

Die Indexierung und die Erhöhungen der Renten, die durch den königlichen Erlaß Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 eingeführt wurden, hingen eng mit der Pensionsberechnung für die vor dem 1. Januar 1955 geleisteten Dienstjahre anhand der für Arbeiter und Angestellte gleichen, pauschal festgesetzten fiktiven Lohnbeträge zusammen. In der Regel wurden die Angestellten also den Arbeitern gegenüber benachteiligt, da die Differenz zwischen dem realen Lohn und dem fiktiven Lohn für die ersteren erheblicher war als für die letzteren.

Aus diesem Sachverhalt sowie aus dem Umstand, daß das Kapitalisationssystem für die Angestellten bis 1967 aufrechterhalten wurde, ergibt sich, daß die Einstellung der Gewährung der Indexierung und Erhöhungen für die Empfänger einer nach dem 1. Januar 1994 eingetretenen Pension die Angestellten schwerer trifft als die Arbeiter.

Wegen der Entwicklung und aus den Gründen, die in B.5 dargelegt wurden, ist die Einstellung

der Gewährung dieser Indexierung und Erhöhungen nicht bar jeder objektiven und angemessenen Rechtfertigung. Diese Rechtfertigung gilt im vorliegenden Fall auch und gleichermaßen für den Behandlungsunterschied zwischen Arbeitern und Angestellten, und zwar dergestalt, daß die unterschiedlichen Auswirkungen der angefochtenen Maßnahmen nicht als unverhältnismäßig betrachtet werden können.

Den Klagegründen kann nicht stattgegeben werden.

Behandlungsunterschied zwischen Männern und Frauen einerseits und zwischen Arbeitnehmern und Vorruhestandlern andererseits

B.8. Zwei Kategorien von Arbeitnehmern - Frauen und Vorruhestandler - würden einer Diskriminierung zum Opfer fallen, indem sie im Gegensatz zu den übrigen Arbeitnehmern nicht die Möglichkeit gehabt hätten, den Folgen der angefochtenen Maßnahmen zu entgehen, indem sie vor deren Inkrafttreten in den vorzeitigen Ruhestand treten würden.

Ohne daß zu prüfen ist, ob der Behandlungsunterschied zwischen Männern und Frauen in Anbetracht der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Pensionsalters sowie in Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der unterschiedlichen Berechnungsweisen für Pensionen von Frauen und Männern noch existiert, genügt die Feststellung, daß die angeblichen Diskriminierungen weder durch die angefochtenen Bestimmungen ins Leben gerufen werden, noch die normale Folge der Anwendung derselben darstellen. Der Gleichheitsgrundsatz erforderte im vorliegenden Fall nicht, daß der Gesetzgeber bei der Verabschiedung einer neuen Bestimmung, die auf all diejenigen, die in Zukunft im pensionsfähigen Alter in den Ruhestand treten werden, anwendbar ist, außerdem Maßnahmen ergreifen würde, die einem jeden verbieten bzw. ermöglichen würden, den Folgen dieser Bestimmung dadurch zu entgehen, daß dem normalen pensionsfähigen Alter vorgegriffen wird.

Die zwei angeblichen Diskriminierungen können nicht berücksichtigt werden.

In bezug auf Artikel 12 der Europäischen Sozialcharta und auf Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

B.9. Der Hof stellt fest, daß die Kläger den völkerrechtlichen Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen, keine anderen Argumente entnehmen als diejenigen, die sie aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung herleiten. Der Rückgriff auf diese Bestimmungen führt genausowenig zur Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Maßnahmen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 1995, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter Y. de Wasseige bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 des vorgenannten Gesetzes durch die Richterin J. Delruelle vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior